

RS OGH 2002/12/3 14Os141/01, 15Os47/08p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2002

Norm

StGB §1

StGB §31

StGB §40

StGB §61

Rechtssatz

Gegen die Bedachtnahme auf eine in einem Verfahren wegen fahrlässiger Krida ausgesprochene Sanktion in einem nach Außerkrafttreten des § 159 Abs 1 Z 2 StGB aF ergehenden Urteil bestehen keine aus §§1, 61 StGB resultierenden Bedenken. § 31 Abs 2 StGB zufolge sind die §§ 31, 40 StGB selbst dann anzuwenden, wenn die Tat, deretwegen die ausländische Verurteilung erfolgt ist, im Inland nicht strafbar war oder das ausländische Verfahren den Grundrechtsstandards des Art 6 MRK nicht entsprochen hatte. Umso eher muss daher auf eine Strafe Bedacht zu nehmen sein, die von einem inländischen Gericht wegen eines zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr strafbaren Verhaltens verhängt wurde.

Entscheidungstexte

- 14 Os 141/01
Entscheidungstext OGH 03.12.2002 14 Os 141/01
- 15 Os 47/08p
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 15 Os 47/08p
Vgl; nur: Die §§ 31, 40 StGB sind nach § 31 Abs 2 StGB auch anzuwenden, wenn die Tat, derentwegen die ausländische Verurteilung erfolgt ist, im Inland nicht strafbar war (WK-StGB - 2 § 31 Rz 12). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117243

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at